Das Berufsbild des Fürsorgers für Alkoholgefährdete

Autor(en): **Zwiker, Bernhard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839257

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schulkommission der Fürsorger-Abendschule Luzern hat sich mit dieser Stellungnahme auseinandergesetzt und fühlt sich verpflichtet, folgende Erklärung abzugeben:

1. Die Verfasser und die angeblich 200 Sozialarbeiter verbleiben in der Anonymität. Ein solches Vorgehen erachten wir als höchst fragwürdig und auch unkorrekt jenen Berufskollegen gegenüber, die sich mit dieser Erklärung nicht identifizieren können.

2. Die Dienstverweigerung erscheint uns nicht als berufsspezifisches Problem der Sozialarbeit. Es ist vielmehr Aufgabe jedes Einzelnen, die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber zu erkennen und danach zu handeln.

3. Gerade auch der Sozialarbeiter sollte unseres Erachtens bemüht sein, im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zur Konfliktlösung beizutragen und Veränderungen auf demokratischem Weg anzustreben.

4. Die Schulkommission erachtet die Stellungnahme der Sozialarbeiter in ihrer vereinfachenden und ideologisierenden Darstellung der Situation der Armee in unserer Gesellschaft als tendenziös und distanziert sich von den Forderungen der Verfasser.

Luzern, 9. Juli 1973. *Die Schulkommission*

Das Berufsbild des Fürsorgers für Alkoholgefährdete

Der Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete, dem praktisch alle in der Fürsorge an Alkoholkranken tätigen Männer und Frauen der deutschen Schweiz angehören, hat sich seit Jahrzehnten dafür eingesetzt, daß Alkoholismus als Krankheit angesehen und dementsprechend auch behandelt wird. Die Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Amt für Sozialversicherung haben schließlich dazu geführt, daß im revidierten KUVG von 1965 diesem Begehren endlich Rechnung getragen wurde und seither die Krankenkassen, wenn auch bescheiden, Leistungen an Heilstättenkuren erbringen.

Weil sich leider nur wenige ausgebildete Sozialarbeiter für dieses wohl schwerste Gebiet der sozialen Arbeit gewinnen und engagieren lassen, war es dem Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete von jeher ein großes Anliegen, seine Mitglieder für diese soziale Tätigkeit auszurüsten. Die Einstellung und das Verständnis für den Alkoholkranken allein genügen nicht. Der Fürsorger braucht eine fachliche Ausbildung, die der Verband in einem berufsbegleitenden 2jährigen Ausbildungskurs anbietet. Hervorragende Dozenten, teils an sozialen Schulen tätig, vermitteln in mindestens 250 Lektionen das unbedingt notwendige Fachwissen, das, verbunden mit einem intensiven Heimstudium, die Grundlage zu einer differenzierten Arbeitsweise gibt. Der Verband legt in dieser Ausbildung auch Wert auf eine ethische Grundlage, ohne die, trotz allem Wissen, soziale Arbeit nicht denkbar ist.

Über 80 % der Fürsorger für Alkoholgefährdete haben diese Ausbildungsmöglichkeit in Anspruch genommen und sich das unentbehrliche Rüstzeug geben und

sich an Weiterbildungskursen stets mit den neuesten Erkenntnissen auf diesem Gebiet bekannt machen lassen. Zusammen mit den Heilstätten für Alkoholkranke, von denen viele Mitarbeiter ebenfalls die erwähnten Ausbildungskurse genossen haben, bemühen wir uns, den suchtkranken Menschen immer besser zu erfassen, um ihm so noch wirksamer helfen zu können. Wohl kaum ein Gebiet in der sozialen Arbeit ist derart vielfältig, wie jenes der Fürsorge an Alkoholkranken. Neben dem spezifischen Fachwissen verlangt eine Mitarbeit auf diesem Gebiet sehr viele Kenntnisse und informatorisches Wissen über die Alkoholfrage im allgemeinen. Auch von daher hat sich der Fürsorger immer wieder ausrüsten zu lassen. Seine Arbeit könnte er noch besser tun, wenn er in der Umgebung des suchtkranken Menschen auf mehr Verständnis und Anteilnahme stoßen und wenn endlich verstanden würde, daß der alkoholkranke Mensch nicht mit dem Vorsatz der Mäßigkeit, sondern nur mit dem Ziel der totalen Enthaltsamkeit dem Suchtmittel gegenüber befreit werden kann.

Bernhard Zwiker

Tätige Reue bei Nichtwiedergutzumachendem

Ein Fall aus der Drogenkriminalität

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Richter kann laut Artikel 64, Absatz 5 des Strafgesetzbuches (StGB) die Strafe mildern, wenn der Täter «aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat». Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat entschieden, daß eine Person, die sich insbesondere gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, namentlich durch Veranlassung anderer zum Drogenkonsum, vergangen hat, aufrichtige Reue in diesem Sinn betätigen kann, indem sie sich aus innerer Umkehr und nicht bloß aus prozeßtaktischen Gründen bereits während längerer Dauer von den Drogen abgewendet hat und ernsthaft am Kampf gegen den Drogenmißbrauch teilnimmt.

Das Bundesgericht präzisierte seinen Standpunkt allerdings noch folgendermaßen: «Dabei genügt freilich nicht schon der Anschluß an irgendeine Organisation, die vorgibt, Drogensüchtige von ihrem Übel befreien und einer gesunden Lebensweise zuführen zu wollen. Ein solches Unternehmen muß das Vertrauen verdienen, das angegebene Ziel ernsthaft anzustreben. Entscheidend ist aber in jedem Fall das Verhalten des Täters selbst. Leistet er unter eigenen Opfern während längerer Zeit nützliche Arbeit in der Bekämpfung der Drogensucht und bekundet er damit seine Reue über die begangene Tat, dann steht der Annahme des Milderungsgrundes von Art. 64 Abs. 5 StGB nichts im Wege.»

Der im vorliegenden Falle in Frage stehende Täter hatte nach einer Verurteilung durch das Kantonsgericht Schaffhausen erfolglos beim Obergericht desselben Kantons um Strafmilderung ersucht. Das Bundesgericht hieß die Nichtigkeitsbeschwerde des Täters gut und hob das Obergerichtsurteil zwecks Neubeurteilung im Lichte der angegebenen Voraussetzungen auf. Danach fiel es dem Obergericht nun zu, aus dieser Sicht zu prüfen, ob die vom Täter gemachte Angabe, er lebe seit einem Jahr als Mitglied der «Hydra» drogenfrei und habe im Rahmen ihres